Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024

Stand Erwiderung Fa. KEMNA: 18.11.2024



Raur	aumverträglichkeit							
Nr.	Belang / Schutzgut	Beteiligte	Stellung- nahme vom:	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hin-weise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
Allgei	meine Hinweise z	zum Verfahren						
1		IHK Braunschweig	18.09.2024	(H) Befürwortung des Vorhabens aus ökonomischen, volks- wirtschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen Gründen u.a. aufgrund der Bedarfsdeckung und der Unternehmensweiter- führung.	-			
2		Stadt Bad Harz- burg	25.09.2024	(H) Positive Einstellung gegenüber dem Vorhaben.	-			
3	Telekommuni- kation	Vodafone GmbH	11.10.2024	(H) Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikations- anlagen. Eine Neuverlegung ist ebenfalls nicht geplant.	-			
4	Ziele und Grundsätze REPHarz	Regionale Pla- nungsgemein- schaft Harz	23.10.2024	(H) Ziele und Grundsätze des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz (REPHarz) sind nicht betroffen.	-			
				Die Alternativenprüfung ist ungenügend: (F) Eine Nullalternative wurde nicht dargestellt und ist zu prüfen.	Die Nullvariante liegt der Synopse als Anlage 1 (Nachtrag) anbei und kommt zu keiner neuen antragsbe- gründenden Erkenntnis.			
5	Alternativen- prüfung/ Standort	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(F) Das Rohstoffvorkommen ist nicht vollständig sowie nach- vollziehbar abgebildet. Dies ist nachzuholen.	Die regionalen Rohstoffvorkommen und das lokale Rohstoffvorkommen im Vorhabensgebiet sind in Anlage 2 vollständig dargestellt. Das Rohstoffvorkommen das Erweiterungsgebiet betreffend ist bereits vollständig in den Antragsunterlagen dargestellt und in der Anlage 2 nochmals wiedergegeben.  Die Rohstoffvorkommen Niedersachsens entsprechend der Beurteilung des LBEG können auf dem NIBIS Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25) abgerufen werden.			
				(F) Eine Alternative mit einem deutlich verringerten Abbauzeitraum und einem deutlich verringerten Abbauraum ist zu prüfen.	Eine dahingehende Prüfung kann im nächsten Verfahren erfolgen. Eine raumordnerische Prüfung soll unverändert für die beantragte Gesamtfläche stattfinden.			

1

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Raur	aumverträglichkeit							
Nr.	Belang / Schutzgut	Beteiligte	Stellung- nahme vom:	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hin- weise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
6	Kumulation	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(F) Parallel zum Verfahren "Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost" ist ein Verfahren zur "Erweiterung des Gabbro-Steinbruchs" eingeleitet worden. Die Verfahren befinden sich in unmittelbarer Nähe und sollten kumulativ betrachtet werden. Entsprechend sind die Unterlagen zu überarbeiten.	Zu den allgemeinen und unverbindlich veröffentlichten Überlegungen zur Erweiterung des Gabbro-Steinbruch lagen zu keinem Zeitpunkt konkrete und/oder verwertbare Informationen vor. Erst durch die Stellungnahme des BUND/LBU/NABU vom 24.10.2024 wurde KEMNA über einen konkreten Erweiterungsantrag der Basalt-Actien-Gesellschaft BAG vom 24.09.2024 in Kenntnis gesetzt. Verfahrensunterlagen sind bis zu heutigem Tag (15.11.2024) nicht veröffentlicht. Verfahrensunterlagen zu dem Erweiterungsvorhaben Huneberg-Ost sind hingegen seit dem Jahr 2014 und in der neuesten Version seit dem 09.09.2024 veröffentlicht und ununterbrochen einsehbar.  Ungeachtet dessen wird im UVPG zu kumulierenden Vorhaben unter § 10 Abs. 4 UVPG ausgeführt, dass diese dann vorliegen wenn u.a. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und technische und sonstige Anlagen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind. Es wird festgestellt, dass weder ein funktionaler noch wirtschaftlicher Bezug der Vorhaben (und Unternehmen) noch technische und sonstige Anlagen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind, noch dass die Vorhabensträger aufeinander abgestimmt planvoll vorgehen. Vor diesem rechtlich begründeten Hintergrund findet sich im UVP-Bericht kein Abschnitt zur Kumulation nach § 10 UVPG und wird im Rahmen des aktuellen Verfahrensschrittes auch nicht ergänzt.			
			g (inkl. Informa	ation und Kommunikation)				
Siedlu	ıngs- und Versoi	rgungsstruktur						
7	Gasversor- gung	Harz Energie Netz GmbH	21.10.2024	(H) Im Planbereich befinden sich keine Gasversorgungsanlagen des Unternehmens.	-			
Freira	umentwicklung	und Bodenschutz (in	kl. Kulturlands	schaft)				
Natur	und Landschaft	(inkl. Natura 2000 u	nd Großschut	zgebiete)				
8	Kumulation	Nationalparkver- waltung Harz	18.10.2024	(F) Die ökologischen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind bezüglich einer möglichen Kumulation der Vorhaben Huneberg-Ost sowie dem Vorhaben zur Erweiterung des Gabbro-Steinbruchs zu betrachten und erneut zu prüfen.	siehe Nr. 6			
9	Naturpark Harz	Regionalverband Harz e.V.	24.10.2024	(H) Die Belange des Naturparks Harz werden berücksichtigt.	-			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Raur	aumverträglichkeit							
Nr.	Belang / Schutzgut	Beteiligte	Stellung- nahme vom:	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hin- weise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
10	VR Natur und Landschaft	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(H) In einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und in einem Landschaftsschutzgebiet genießen der im öffentlichen Interesse liegende Naturschutz sowie der Waldschutz Vor- rang vor den wirtschaftlichen Interessen.	Das LBEG weist die Erweiterungsfläche als Lagerstätte 1. Ordnung mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für Natursteine 4129 N/9 aus. Es empfiehlt weiterhin, dass eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte "Huneberg-Ost" (RSG 4129 N/9) als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung im Landes-Raumordnungsprogramm und Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zu verankern ist. Hinsichtlich der Abwägung wird auf die vorliegende Raumverträglichkeitsprüfung verwiesen.			
Land-	und Forstwirtsc	haft						
11	Eingriffsbilan- zierung	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Claust- hal	21.10.2024	(H) Die Fläche erfüllt weiterhin die Waldeigenschaft. Eine Rodung fand nicht statt, da die Wurzelstöcke im Waldboden verblieben sind.	Der Begriff "Rodungen" wurde in beiliegendem überarbeitendem Gutachten (Anlage 3) durch "Fällungen" ersetzt. Bewertungsrelevante Veränderung siehe Nr. 12, 13 und 19			
12	Eingriffsbilan- zierung	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Claust- hal	21.10.2024	(B, A) Die Bonität des Waldbestandes ist mit dem Wert 1,5 zu niedrig bilanziert. Ein Wert von 2,0 entspricht der durch- schnittlichen Bonität und ist angemessener.	Die Hinweise der NLF wurden vom Gutachter aufgegriffen und eine Anpassung der Bewertung vorgenommen (siehe Anlage 3). Die Bonität wird mit 2,0 bilanziert. Die Wertigkeitsstufe Nutzfunktion ändert sich somit von 2,3 auf 2,5. Diese Änderung ist in die weitere Bewertung (siehe Nr. 13) eingegangen.			
13	Kompensation	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Claust- hal	21.10.2024	(B, A) Der Faktor zur Ermittlung der Gesamt-Kompensations- höhe ist zu gering angesetzt. Der Gesamtkompensationsbe- darf müsste sich entsprechend ändern.	Die Gesamtwertigkeit des Waldes erhöht sich unter Berücksichtigung der unter Nr. 12 und Nr. 19 durchgeführten Anpassung um 0,1 Punkte auf 2,2 Punkte. Die ermittelte Kompensationshöhe bleibt dadurch unverändert bei 1,3 (siehe Anlage 3).			
14	Fischerei	LAVES	22.10.2024	(A) Die Fischerei sollte an einen anerkannten Landesfischerverein verpachtet werden.	-			
15	Aufforstung	Landwirtschafts- kammer Nieder- sachsen	24.10.2024	(H) Die Inanspruchnahme agrarstrukturell wertvoller land- wirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen ist nur auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschrän- ken. Bei Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen, ist deren Eignung zu begründen bzw. die Waldmehrung zugunsten ei- ner Waldumwandlung zu reduzieren.	Dies wird bei der Erstellung des LBPs im nachfolgenden Verfahren durch den Fachplaner berücksichtigt.			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Raur	aumverträglichkeit								
Nr.	Belang / Schutzgut	Beteiligte	Stellung- nahme vom:	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hin- weise (H)	Erwiderung Vorhabenträger				
16	Eingriffsbilan- zierung	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B) Das Gutachten zur Eingriffsbilanzierung gemäß Waldrecht stellt eine Vielzahl an Vereinfachungen dar, sodass eine fachgerechte Bewertung aller Waldfunktionen sowie die Feststellung der Raumverträglichkeit insgesamt auszuschließen ist. (F) Die Eingriffsbilanzierung ist vollständig zu überarbeiten und neu auszulegen, indem der Istzustand der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion prüffähig abgebildet ist.	In den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, welche dem Eingriffsgutachten zugrunde liegen, werden die prägenden Merkmale zur Klassifizierung der vier Wertigkeitsstufen herausragend bis unterdurchschnittlich in den jeweiligen Bewertungstabellen vereinfachend aufgezählt.  Die Einstufung der Wertigkeiten wird im Eingriffsgutachten für jedes Unterkriterium und somit für jede Waldfunktion begründet. Letztlich sind die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Bewertung der Waldfunktionen auf eine gutachterliche Einschätzung in vereinfachender Weise ausgelegt.  Der Istzustand der Waldfunktionen ist prüffähig abgebildet. In den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG finden sich keine Aussagen zu einer bedingenden Forsteinrichtung für die Bewertung der Waldfunktionen. Sofern sie vorliegt, kann die Forsteinrichtung als Hilfestellung für die Nutzfunktion herangezogen werden. Als Grundlage für die Bewertung lag eine aktuelle flächendeckende Biotopkartierung für die Vorhabenfläche vor. Bewertungsrelevante Daten wie Angeben zu Bonität, Bestandsalter, Nutzung der vorhandenen Bestände wurden beim Forstamt Clausthal eingeholt.				
17	Eingriffsbilan- zierung/Wald- umwandlung	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(H) Eine Waldumwandlung ist nur genehmigungsfähig, wenn diese den Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Personen vorliegen (weitere Hinweise zur Eingriffsbilanzierung s. Stellungnahme).	Die Waldumwandlung ist von öffentlichen Interesse. Ausführungen hierzu sind der Nullvariante (Anlage 1) zu entnehmen.				
18	Waldfunktio- nen	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(H, B) Die drei Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion) können nur auf Basis aktueller Forsteinrichtungsdaten bewertet werden. (F) Wenn keine Forsteinrichtungsdaten vorliegen, sind diese neu zu erheben.	In den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG finden sich <u>keine</u> Aussagen zu einer bedingenden Forsteinrichtung für die Bewertung der Waldfunktionen. Sofern sie vorliegt, kann die Forsteinrichtung als Hilfestellung für die Nutzfunktion herangezogen werden. Als Grundlage für die Bewertung lag eine <u>aktuelle flächendeckende Biotopkartierung f</u> ür die Vorhabenfläche vor. Bewertungsrelevante Daten wie Angaben zu Bonität, Bestandsalter, Nutzung der vorhandenen Bestände wurden beim Forstamt Clausthal eingeholt.				
19	Waldfunktio- nen	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(H) § 8 NWaldLG gibt vor, dass das Alter des Waldes bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden darf, sondern – wie in den Ausführungsbestimmungen zum Waldgesetz festgelegt – der Waldzustand zur mittleren Umtriebszeit der Hauptbaumart.  (F) Für das Vorhabengebiet sind Pläne zur Aufforstung der derzeit unbestockten Flächen aufzustellen und auf die mittlere Umtriebszeit der Forstkulturen fortzuschreiben.	Der Hinweis darauf, dass bei der Bewertung der Waldfunktionen das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, wurde aufgegriffen.  Aufgrund der vom Forstamt mitgeteilten ziemlich guten bis guten Nährstoffversorgung der Standorte wird abgeleitet, dass der Eingriffsfläche zum Zeitpunkt der mittleren Umtriebszeit aus hier in Frage kommenden standortgerechten Baumarten von einem mittelalten Laub- Nadelholzmischbestand guter Bonität eingenommen wird.  Es erfolgte daher eine Anpassung der Bewertung Nutzfunktion und besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Im Ergebnis der Anpassung wurde die Bewertung der Nutzfunktion von 1,5 auf 2 erhöht und in Folge änderte sich die Wertigkeitsstufe Nutzfunktion von 2,3 auf 2,5. Weiterhin erfolgte eine Aufwertung der besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz von 1,0 auf 1,5 (siehe Anlage 3). In der Gesamtbetrachtung wird die Raumverträglichkeit hierdurch nicht in Frage gestellt.				

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Raur	umverträglichkeit							
Nr.	Belang / Schutzgut	Beteiligte	Stellung- nahme vom:	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hin- weise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
20	Besondere Schutzfunk- tion Wald	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(H) Dem Wald wird eine besondere Klimaschutzfunktion zugeordnet.	Die Klimaschutzfunktion wird durch die Aufforstungen im gutachterlich ermittelten Verhältnis 1:1,5 kompensiert.			
Rohst	offgewinnung ur	nd -sicherung						
21	Rohstoffwirt- schaft	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	21.10.2024	(H) Der geplante Erweiterungsbereich "Huneberg-Ost" liegt vollständig im Rohstoffsicherungsgebiet (RSG) 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Natursteine 4129 N/9. Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Bedenken.	-			
22	RROP/Vor- ranggebiet	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	21.10.2024	(A, H) Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstätte "Huneberg-Ost" (RSG 4129 N/9) als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung steht bisher aus. Es wird empfohlen diese Lagerstätte im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) aufzunehmen.	-			
23	Nebengestei- nen/Abraum- mächtigkeit	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	21.10.2024	(A, H) Aufgrund der Verkleinerung der Erweiterungsfläche und der Verschiebung nach Südosten kann es zu Kontakt zwischen Diabas und Nebengesteinen kommen. Es ist mit qualitätsmindernden Nebengesteinseinschlüssen, alterierten Nebengesteinen etc. sowie mit erhöhten Abraummächtigkeiten zu rechnen. Um einen effektiveren Abbau zu ermöglichen, wird eine Verschiebung nach Norden empfohlen.	Der Hinweis des LBEG wird aufgenommen und wird im nachfolgenden Verfahren geprüft. Eine Verschiebung nach Norden würde den Abbau allerdings näher an den Riefenbach führen. Davon unbenommen bleibt die beantragte Fläche für das laufende Verfahren unverändert.			
24	Rohstoffbe- darf	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B, A) Das überregional bedeutende Rohstoffvorkommen ist nicht vollständig dargestellt.	Siehe Nr. 5			
25	Rohstoffbe- darf	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(A) Es fehlt ein Nachweis über das öffentliche Interesse an der Steinbrucherweiterung.	Die Steinbrucherweiterung ist von öffentlichen Interesse. Ausführungen hierzu sind der Nullvariante (Anlage 1) zu entnehmen.			
Erholi	ung und Tourism	us						
26	Erholungs- funktion	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Claust- hal	21.10.2024	(B, A) Durch die geplante Steinbrucherweiterung wird das Landschaftsbild stark verändert. Die Ermittlung der Wertig- keit der Erholungsfunktion wird als zu gering erachtet.	Für die Bewertung des Landschaftsbildes gilt, ebenso wie für die anderen Waldfunktionen, als Ausgangspunkt der Betrachtung der aktuelle Zustand. Die Annahme, dass die Eingriffsfläche zum Zeitpunkt der mittleren Umtriebszeit von hier in Frage kommenden standorgerechten Baumarten durch einen mittelalten Laub- und Nadelholzmischbestand guter Bonität ingenommen wird, führt zu der Einschätzung, dass dieser Landschaftseindruck an vielen Stellen im Harz anzutreffen sein wird und somit dem landschaftstypischen Durchschnitt entspricht. Die gutachterliche Einschätzung des durchschnittlichen Wertes der Erholungsfunktion bleibt deshalb unverändert bestehen (siehe Anlage 3).			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Raur	aumverträglichkeit							
Nr.	Belang / Schutzgut	Beteiligte	Stellung- nahme vom:	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hin- weise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
Wass	erwirtschaft							
27	Hochwasser	Privatperson	19.09.2024	(A) Positiver Nutzen der Steinbrüche u.a. durch die Speicherung von überflüssigem Wasser aus den Talsperren.	-			
28	Trinkwasser- leitung	Harz Energie Netz GmbH	21.10.2024	(H) Die Trinkwasserversorgungsleitungen enden im Bereich der Bastesiedlung.	-			
29	Monitoring	Harzwasserwerke GmbH	22.10.2024	(H) Begrüßung der Monitoring-Maßnahmen als vorkehrende Schutzmaßnahme im Hinblick auf den Radau-Stollen.	-			
30	Trinkwasser- versorgung	Harzwasserwerke GmbH	22.10.2024	(H) Die Belange des Wasserschutzes finden Beachtung, sodass die Ressourcensicherheit hinsichtlich einer gesicherten Trinkwasserversorgung gewährleistet ist.				
31	Trinkwasser- versorgung	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	23.10.2024	(F) Die Wassergewinnungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Die Darstellung der Grundwasserabsenkung in Anlage 6.4 des Hydrogeologischen Gutachtens vom 30.01.2024 belegt, dass die hinterfragten Wassergewinnungsanlagen im WSG Bad Harzburg Schutzzone II nicht beeinträchtigt werden.			
32	Trinkwasser- versorgung	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B) Es kommt zu einem massiven hydrogeologischen Eingriff, da der Riefenbruch und Speckenbach durch das Erweite- rungsvorhaben (länger) trockenfallen.	Riefen- und Speckenbach: Die besagten 900 m³/d entstammen zu großen Teilen aus dem Niederschlag im Erweiterungsgebiet (660 m³/d, siehe S.65 hydrologisches Gutachten vom 30.01.24). Die unterirdischen Zuflüsse entstammen nicht dem Riefen- und Speckenbach, da diese Fließgewässer erst weiter flussabwärts grundwassergespeist sind. In Folge der Speisung des Speckenbachs durch den Riefenbruch im Oberlauf und die Kluftwasserspeisung im Mittellauf, ist die Erhaltung der bisherigen Zustände der Wasserführung nicht gefährdet. Die Distanz zwischen dem bekannten Bereich der Kluftwasserspeisung in den Speckenbach und der Tagebaukante ist ca. 280 m und somit deutlich größer als die vermutliche Distanz des Absenktrichters, sodass eine direkt Beeinflussung des Austrittniveuas des Kluftwassers zunächst als unwahrscheinlich angesehen wird. (vgl. Hydro S. 70-71). Von einem massiven hydrogeologischen Eingriff, der in Folge zu einem (längerem) Trockenfallen führt, kann nicht gesprochen werden, da gutachterlich festgestellt wird, dass die Auswirkungen nicht signifikant sind.  Riefenbruch: Ein fehlender hydraulischer Kontakt zwischen Riefenbruch und dem liegenden Festgesteinkörper wird durch die chemischen Analysen der Wasser bekräftigt. Die Ausbildung eines Absenktrichters wird somit keine unterirdischen Abflüsse aus dem Riefenbruch nach sich ziehen. Das oberirdische Einzugsgebiet des Riefenbruchs ist nach der Verkleinerung des Erweiterungsgebiets nicht mehr betroffen und negative Auswirkungen auf das Biotop werden vermieden. (vgl. Hydro S. 68) Der Riefenbruch wird somit, zumindest abbaubedingt, nicht trockenfallen.			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Raur	umverträglichkeit							
Nr.	Belang / Schutzgut	Beteiligte	Stellung- nahme vom:	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hin- weise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
33	Trinkwasser- versorgung	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(F) Untersuchung am Speckenbach und Tiefenbach sind an einigen Stellen im Vergleich zu 2015 nachzureichen.	Die Untersuchungen entsprechen vollumfänglich dem fachbehördlich (UWB, NLWKN, LAVES) auferlegten Rahmen sowie den Forderungen des Untersuchungsrahmens des RGB von 2021.			
Klima	schutz und Anpa	ssung an den Klimav	wandel					
Mobil	ität, Verkehr, Log	gistik						
34	Bundesstraße	Fernstraßenbun- desamt	13.09.2024	(H) Das Vorhaben liegt weitab jeder Bundesfernstraße, so- dass sich keine erkennbare Betroffenheit abbaurechtlicher Belange ergeben.	-			
35	Straßenbau und Verkehr	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Goslar	16.10.2024	(H) Aus Sicht der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken.	-			
36	Verkehrsauf- kommen	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B) Die Grenzwerte der B 4 im Kurviertel werden aufgrund des Verkehrsaufkommens überschritten.	Die hier benannte Überschreitungen sind nicht bekannt. Im Übrigen ergeben sich aus der Stellungnahme der Stadt Bad Harzburg hierzu keine Hinweise. Zudem wird durch das Vorhaben keine Veränderung des Ist-Zustandes verursacht.			
Energ	ie							
37	Windenergie	Regionale Pla- nungsgemein- schaft Harz	23.10.2024	(H) Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz befindet sich im 1. Entwurf der Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien – Windenergienutzung". Derzeit sind keine Ziele durch das Vorhaben betroffen. Möglich wären Änderungen im Laufe des Aufstellungsverfahrens.	-			
38	Stromversor- gung	Harz Energie Netz GmbH	21.10.2024	(H, F) Am Rande der vorhandenen Abbaufläche befindet sich eine 20-kV-Erdkabeltrasse. Die Leitungstrasse soll gesichert und darf nicht überbaut werden. Betroffen ist hierbei insbe- sondere der Transportweg durch die Südvariante.	Bei sämtlichen technischen Planungen wird darauf geachtet, dass die Trasse gesichert und nicht überbaut wird.			
Sonst	ige Standort und	Flächenanforderung	gen (inkl. Abw	asserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Altlasten)				
39	Altlasten/ Kampfmittel- belastung	Kampfmittelbesei- tigungsdient	17.09.2024	(H, A) In Folge des zweiten Weltkriegs könnten nicht deto- nierte Kampfmittel im Boden verblieben sein. Eine Gefähr- dungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung sollte vor den geplanten Bodeneingriff durchgeführt werden.	Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung wird vor dem geplanten Bodeneingriff vorgenommen.			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen

Finaler Stand: 12.11.2024



Umw	mweltverträglichkeit								
Nr.	Belang, Schutzgut	Beteiligter	Stellung- nahme vom	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)	Erwiderung Vorhabenträger				
	ethodik der Umweltverträglichkeitsstudie								
40	Staubemissi- onen	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B, F) Die Emissionen von Staub und Asbestanteilen bezüglich LKW-Begegnungen auf den befestigten Straßen und Wegen (u.a. B 4) ist unzureichend dargestellt.	Die Emissionen von Staub und Asbestanteilen bezüglich LKW-Begegnungen auf den befestigten Straßen und Wegen (u.a. B 4) ist ausreichend dargestellt.  Begründung: Fahrten auf öffentlichen Straßen sind nicht Gegenstand der anlagenbezogenen Betrachtung, da auf öffentlichen Straßen keine Beschränkungen für die Nutzung durch steinbruchbezogenen Verkehr bestehen. Die Wahl des Fahrwegs ist z.B. nicht durch ein allgemeines Durchfahrverbot für LKW eingeschränkt.  Für den Bereich der B4 wurde eine Vorbelastungsbetrachtung durchgeführt, die auf Verkehrszählungen basiert, die auch den steinbruchbezogenen Verkehr enthalten. Für die Berechnung der Vorbelastung an der B4 wurde die "Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2023, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2023, Bonn, 4. August 2023, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln" herangezogen. Für die Zufahrt zum Steinbruch ab Bundesstraße B4 wurde konservativ die VDI-Richtlinie 3790 Blatt 4 (Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf gewerblichem/industriellem Betriebsgelände) herangezogen, obwohl die Zufahrt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt (die Zufahrt ist für den öffentlichen Verkehr zugänglich, daher eine öffentliche Straße). Da dort aber in der Mehrzahl Fahrzeuge zum Steinbruch unterwegs sind, wurden die höheren Emissionsansätze der Richtlinie 3790 Blatt 4 verwendet.				
41	Asbest	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(F) Die Datengrundlage zur Ermittlung der Immissionsbelastung durch Asbest ist unzureichend. Anhand der Einstufung von Asbest ist ein Worst-Case-Szenario zu betrachten und nachzureichen.	Die Datengrundlage zur Ermittlung der Immissionsbelastung durch Asbest ist ausreichend. Das Worst-Case-Szenario ist Grundlage der eingereichten Unterlagen.  Begründung: Die berechnete Immissionsbelastung für Asbest mit dem Mittelwert des im Füllermaterial gemessenen Asbestmischungsverhältnisses (Anzahl Fasern je mg Füllerstaub) ist bereits als Worst-Case-Szenario aufzufassen. Das Füllermaterial besteht aus Stäuben, die am Ende des Verarbeitungsprozesses (mit entsprechend vielen mechanischen Beanspruchungen des Minerals) in der Entstaubung abgeschieden wurden. Der angesetzte Mittelwert des im Füllermaterial gemessenen Asbestmischungsverhältnisses wurde auch für die im Steinbruch gebrochenen und transportierten groben Mineralbrocken als Emissionswert verwendet. Dieser Ansatz ist deutlich überschätzend (was grundsätzlich auch für die Emissionen an Staub gilt).  Selbst wenn das hier zur Recht angenommene Worst -Case Szenario mit den negativsten Annahmen weiter risikoerhöhend realitätsfern betrachtet werden soll, ergibt sich:  Der gemessene Maximalwert im Füllermaterial ist um den Faktor 2 höher als der Mittelwert. Somit wäre bei Ansatz dieses Werts die abgeschätzte Faserkonzentration gleichfalls um den Faktor 2 höher. Hieraus resultiert keine grundsätzlich andere Bewertung auf der Immissionsseite (maximal 14 F/m³ statt 7 F/m³ bei einem Beurteilungswert von 220 F/m³).				

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Umw	mweltverträglichkeit							
Nr.	Belang, Schutzgut	Beteiligter	Stellung- nahme vom	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
Tiere, I	Pflanzen und die	e biologische Vielfalt						
42	Biotope	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Claust- hal	21.10.2024	(A) Die besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hinsichtlich der Bewertung der Schutzfunktion ist zu gering bewertet.	Die geschützten (§30-Biotope) sowie weitere wertvolle Wald- und Gehölzbiotope nehmen in der Vorhabensfläche einen Flächenanteil < 5 % ein. Sie besitzen eine lokale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz in Form von Trittsteinbiotopen im Biotopverbund. Eine regionale oder sogar überregionale Bedeutung kann ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Quellbereiche für den Speckenbach wird in der Eingriffsbilanzierung nach NWaldLG dadurch Rechnung getragen, dass die Bedeutung des Teilkriteriums Gewässerschutz bereits als herausragend bewertet wird.  Die Berücksichtigung der Annahme, dass die Eingriffsfläche zum Zeitpunkt der mittleren Umtriebszeit von hier in Frage kommenden standortgerechten Baumarten durch den mittelalten Laub- und Nadelholzmischbestand guter Bonität eingenommen wird, führt zu einer Aufwertung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf 1,5 (siehe auch Nr. 19 und Anlage 3)			
43	Tiere/Fische	LAVES	22.10.2024	(H) Bei Entstehung eines Gewässers ist der Fischereiberechtigte verpflichtet, einen entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen.	-			
Fläche								
44	Fläche	Landwirtschafts- kammer Nieder- sachsen	24.10.2024	(H) Die Flächenreduzierung wird begrüßt.	-			
Boden		I						
45	Biotope	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Claust- hal	21.10.2024	(H) Innerhalb der Planfläche befinden sich Quellbereiche. Damit ist eine hohe Verantwortung unter den in den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG genannten Bodenschutz verbunden.	Die Böden besitzen nach Auskunft des Forstamtes Clausthal eine durchschnittliche Bedeutung. Die Bedeutung der Quellbereiche für den Bodenschutz ist gering, da diese nur einen sehr geringen Flächenanteil besitzen (<5%). Dies führt daher nicht zu einer überdurchschnittlichen Bewertung für die gesamte Vorhabenfläche hinsichtlich des Bodenschutzes. Das Vorkommen von Quellbereichen ist im überarbeiteten Gutachten (Anlage 3) bei der besonderen Bedeutung für den Gewässerschutz berücksichtigt. Hieraus ergibt sich jedoch keine Verbesserung der Bewertung, da sie schon als herausragend eingestuft wurde.			
46	Ausgleich	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B, F) Die allgemeinen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit enthalten Mängel. Der Verlust der Bodenfunktion ist gemäß Gutachten nicht ausgleichbar und demnach nicht zulässig. Die Bodenzerstörung kann nicht in einem angemessenen Zeitraum ausgeglichen werden.	Der Boden erfüllt u.a. auch die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte laut § 2 Abs. 2 Nr. a) BBodSchG. Es handelt sich demnach um eine Bodenfunktion und diese sind nachhaltig zu sichern gemäß § 1 S. 1 BBodSchG. Mit der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte werden vorhabenbedingt andere unter § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführte (natürliche) Bodenfunktion unumgänglich beeinträchtigt bzw. vereinzelt auch vollumfänglich zerstört. Um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten wurde ein Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzept (U10.1) erarbeitet.  Der Vorrang des öffentlichen Interesses am Rohstoffabbau (siehe auch Nullvariante, Anlage 1) gegenüber dem Vorrang des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz ist Gegenstand der RVP.			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Umw	nweltverträglichkeit									
Nr.	Belang, Schutzgut	Beteiligter	Stellung- nahme vom	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)	Erwiderung Vorhabenträger					
Wasse	isser									
47	Bachwasser/ Große Hune	LAVES	22.10.2024	(F) Bei möglichen Veränderungen der Wassertemperatur in der Großen Hune sind Maßnahmen zu ergreifen.	Die Ableitung der Tagebauwässer erfolgt in einem offenen System. Dies geschieht jedoch bereits im IST- Zustand. Die Wassertemperatur schwankt demnach im Rahmen der klimatischen bzw. saisonalen Bedingungen.					
48	Bachwasser/ Große Hune	LAVES	22.10.2024	(F) Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Stoffe in die Große Hune eingeleitet werden.	Sowohl die Bergbautätigkeit wie auch die Einleitung bestehen bereits seit geraumer Zeit. Die flächenmäßige Erweiterung führt nicht zu Änderungen an den bestehenden betrieblichen Abläufen. Austritte besagter Stoffe sind aus der Vergangenheit nicht bekannt und daher auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Der Abbau folgt dem jeweiligen Stand der Technik.					
49	Monitoring	GLD/NLWKN	24.10.2024	(F) Ein Konzept für die quantitative und qualitative Beweissicherung ist aus den Unterlagen nicht zu entnehmen und ist u.a. mit einzelnen Maßnahmen zur Grundwasserbeweissicherung zu ergänzen und mit der UWB sowie dem GLD abzustimmen. (für detaillierte Vorgaben s. Stellungnahme inkl. Anlage)	Ein Konzept für die quantitative und qualitative Beweissicherung kann in den nächsten Verfahrensschritten berücksichtigt werden. Ein Monitoringkonzept für den Radaustollen ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen (U5).					
50	Grundwasser	GLD/NLWKN	24.10.2024	(F) Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind Grundwasserbeeinträchtigungen insb. durch grundwassergefährdende Stoffe zu vermeiden.	Der Forderung wird, wie im bisherigen Betrieb gelebte Praxis, entsprochen. Für den Neuaufschluss ist diesbezüglich kein nachteiliger Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen zu erwarten.					
51	Oberflächen- gewässer	GLD/NLWKN	24.10.2024	(A, H) Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf den Wasserkörper der Oker (WK-Nr. 15002) hat die Messstelle 48212054 Goslar für die Datengrundlage keine Relevanz. Stattdessen kann auf die Daten der Messstelle 48212100 Probsteiburg zurückgegriffen werden.	Die Stellungnahme des GLD wird im nächsten Verfahren berücksichtigt, da die Messstelle Probsteiburg sich weiter stromabwärts als die Messstelle Goslar befindet und somit in größerer Entfernung. Demnach werden sämtliche Effekte geringer ausfallen als an der Messstelle Goslar. Prinzipiell wurde die Messstelle im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt und in Kap. 8.1.3.4 erwähnt.					
52	Oberflächen- gewässer	GLD/NLWKN	24.10.2024	(F) Für die prognostizierte erhöhte Einleitmenge in die Große Hune ist eine Mischungsrechnung für alle relevanten Parameter auf Grundlage der Jahresabwassermenge und des mittleren Abflusses der Großen Hune durchzuführen, um den Nachweis zu erbringen, dass sich die Wasserqualität nicht maßgeblich verschlechtert. Es sind die Umweltqualitätsnormen (UQN) und Orientierungswerte aus der OGeWV (2016), Anlagen 5.1, 6, 7.2.1 und 8 zu berücksichtigen und anzuwenden.	Zum Ist-Zustand ergibt sich keine mengenmäßige Erhöhung der Einleitmengen nach vollständiger Aufnahme des Abbaubetriebes in der Erweiterungsfläche. Hieraus wird sich auch keine Verschlechterung der Wasserqualität zum Ist-Zustand ergeben. In der Übergangszeit wird es zu keiner signifikanten Erhöhung der Einleitmenge kommen. Ungeachtet dessen wird die Forderung im nächsten Verfahren detailliert aufgegriffen.					

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Umw	nweltverträglichkeit							
Nr.	Belang, Schutzgut	Beteiligter	Stellung- nahme vom	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
53	Oberflächen- gewässer	GLD/NLWKN	24.10.2024	(F) Für die Okertalsperre ist eine Prognoserechnung einer potenziell erhöhten Phosphor-Fracht aus dem Fließgewässer auf die Trophie der Talsperre zu erstellen.	Gemäß dem NLWKN "Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil B: Stillgewässer" Link (2010) handelt es sich bei der Okertalsperre um eine geschichtete kalkarme Mittelgebirgstalsperre mit großem Einzugsgebiet, jedoch dazumal ohne Trophiebewertung nach LAWA. Im Bericht "Limnologie, Fischartenzusammensetzung und fischereirechtliche Bewirtschaftung der Talsperren des Nordharzverbundsystems Oker-, Grane- und Innerstetalsperre" der HWW Link (2015) wird der mittlere Gesamtphoshor-Gehalt mit 6,1 μg/l bei leicht mesotrophen Verhältnissen angegeben. Das Seevolumen beträgt etwa 47 Mio m³. Die Verweilzeit wird mit 0,6 Jahren angenommen. Im Rahmen der Bearbeitung durchgeführte Messungen ergaben sowohl an Messpunkt 12 wie auch 13 einen Mittelwert von 15 μg/l. Innerhalb der Verweildauer von 0,6 Jahren (219 Tage) fallen demnach ca. 219 d * 2.100 m³/d * 15 μg/l = 6.899 g Phosphor an, wobei sich etwa 287.000 g innerhalb des Wasservolumens der Talsperre befinden. Dies entspricht einer Konzentrationserhöhung von 6,1 auf 6,3 μg/l. An der Gesamtbewertung der Talsperrentrophie ergibt sich hieraus keine signifikante Änderung.			
54	Oberflächen- gewässer	GLD/NLWKN	24.10.2024	(F) Infolge der Kumulation der Tagebaugewässer ist eine Quantifizierung der Abflusserhöhung der Großen Hune dar- zulegen.	Zum Ist-Zustand ergibt sich keine mengenmäßige Abflusserhöhung nach vollständiger Aufnahme des Abbaubetriebes in der Erweiterungsfläche. In der Übergangszeit wird es zu keiner signifikanten Abflusserhöhung. Ungeachtet dessen wird die Forderung im nächsten Verfahren detailliert aufgegriffen.			
55	Grundwasser	GLD/NLWKN	24.10.2024	(F) Die Auswirkungen der Grundwasserhaltung und der Abflussminderung durch den Verlust des Einzugsgebietes sollen in dem Fachbeitrag WRRL aufgeführt werden.	Die Auswirkungen wurden in Tabelle 7 des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie benannt und im Kapitel 8.1.2.1 als "sehr gering" und "nicht feststellbar" beschrieben.			
56	Absenkreich- weite	GLD/NLWKN	24.10.2024	(H) Hinweise zur Berechnung der Absenkreichweite (s. Anlage der Stellungnahme). Schließen sich der Aussage an, dass Gebirgsdurchlässigkeit insgesamt gering ist und mit räumlich eng begrenzter Absenkreichweite zu rechnen ist.	-			
57	Gewässerbe- wirtschaf- tung	GLD/NLWKN	24.10.2024	(F) Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sind auch für kleinere Gewässer und kleinräumige Wasserkörperabschnitte zu beachten und diese vor negativen Auswirkungen zu schützen.	Der Abbaubereich wurde in der Planung entsprechend der Morphologie derart angepasst (reduziert), dass der Einzugsgebietsverlust auch für kleinere Gewässer und kleinräumige Wasserkörperabschnitte möglichst gering ausfällt. In der WRRL-Unterlage wird hinsichtlich der Trockenzeiten im OKW Radau von einer geringfügigen Abflussminderung gesprochen. Ungeachtet dessen wird die Forderung im nächsten Verfahren detailierter aufgegriffen.			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen Finaler Stand: 12.11.2024



Umwe	mweltverträglichkeit							
Nr.	Belang, Schutzgut	Beteiligter	Stellung- nahme vom	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)	Erwiderung Vorhabenträger			
58	Messstellen	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(F) Eine Messung mittig der Abbaufläche sowie im östlich- und nordöstlichen Bereich ist nachzuholen.	Das bisherige Monitoring genügt den Erfordernissen am Standort. Es gab diesbezüglich in der Vergangenheit keine Forderungen bzw. Notwendigkeiten einer Erweiterung des Messnetzes. Die bestehenden Messstellen können aufgrund der Kleinräumigkeit auf das gesamte Feld übertragen werden. Messungen werden im Allgemeinen an den Randbereichen durchgeführt. Ein mehrfaches Um- bzw. Ersetzen von Messstellen ist weder zweckmäßig noch für eine ungestörte langzeitliche Auswertung hilfreich.  Die Messstellen P8 und P12 befinden sich östlich bzw. nordöstlich des geplanten Erweiterungsgebiets. Die Lage der Messstellen für die Oberflächengewässer richtet sich nach der natürlichen Lage der Oberflächengewässer. Die Messstellen für das Grundwasser wurden nach fachlicher Abstimmung eingerichtet.			
59	Havariefall	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B) Ein Havariefall im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird nicht praxisnah geprüft.	Das Szenario des Havariefalls wurde mit dem LK Goslar, dem NLWKN, den HWW und dem RGB abgestimmt und stellt forderungsgemäß das Worst-Case-Szenario im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser dar. Die Gefährdungsbeurteilung "Trinkwasserschutz" (U07 Anlage 8) wird ausdrücklich durch die Stellungnahme des LK Goslar begrüßt.  Schadensereignissen mit Personenschäden und dem Einsatz von Rettungskräften wird durch die heute vorhandenen Alarm- und Rettungspläne im Betrieb begegnet.			
60	Schwermetall	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(B, F) Negative Auswirkung auf Gewässer durch die Schwer- metallbelastung des Bodens. Auswirkungen sind zu betrach- ten.	Laut der Bodendatenbank des Landkreises Goslar ist die Schwermetallbelastung des Bodens im Erweite- rungsgebiet geringer als am Altstandort. Daher kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.			
Luft								
Klima								
Landsc		and the Control of the Control						
Kulture	nes Erbe und so	onstige Sachgüter		/LI) Das Voybabon befindet sich inneyballs der Cronns des Ce				
61	UNESCO Glo- bal Geopark	Regionalverband Harz e.V.	24.10.2024	(H) Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenze des Geoparks. Bekannte Geopunkte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.				
62	UNESCO Glo- bal Geopark	Regionalverband Harz e.V.	24.10.2024	(H) Die Betrachtung der Schutzwürdigkeit von Geotopen im Rahmen des Umweltberichts (4.3.3) wird begrüßt.	-			
Wechs	elwirkungen							
Hinwei	se zur FFH-Ver	träglichkeitsprüfung						
63	FFH-Ge- biet/Natura 2000-Gebiet	Nationalparkver- waltung Harz	18.10.2024	(H) Keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgü- ter zu erwarten	-			

Erwiderungssynopse der Stellungnahmen

Finaler Stand: 12.11.2024

Stand Erwiderung Fa. KEMNA: 18.11.2024



Umweltverträglichkeit					
l Nr	Belang, Schutzgut		Stellung- nahme vom	Inhalt: Bedenken (B), Forderungen (F), Anregungen (A), Hinweise (H)	Erwiderung Vorhabenträger
64	SPA-Ge- biet/Natura 2000-Gebiet	Nationalparkver- waltung Harz	18.10.2024	(H) Keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgü- ter zu erwarten	-
65	FFH-Gebiet Harz	BUND/LBU/NABU	24.10.2024	(F) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Nationalpark Harz ist nicht vollständig und sollte insbesondere um Unter- suchungen von Staubverdriftungen ergänzt werden.	Die Staubimmissionsprognose verdeutlicht in den Abbildungen 10-12 (Kapitel 8), dass der der Nationalpark Harz weder von Staubimmissionen der Partikelgröße PM10 oder PM2,5 noch von Staubniederschlag betroffen ist. Somit ist eine Staubverdriftung in den Nationalpark auszuschließen.
Hinweise zum Artenschutz					

Hinweis: Die Synopse enthält ausschließlich Inhalte der eingebrachten Stellungnahmen zur Erwiderung des Vorhabenträgers.

### Anlagen zur Erwiderungssynopse

Anlage 1: 1. Nachtrag (Nullvariante) vom 15.11.2024 zur Raumverträglichkeitsstudie

Anlage 2: Darstellung der regionalen Rohstoffvorkommen und der lokale Rohstoffvorkommen im Vorhabensgebiet

Anlage 3: Aktualisierte Eingriffsbilanzierung nach NWaldLG zum Vorhaben ROV Erweiterung Diabaswerk Huneberg-Ost vom 18.11.2024